

**Eine Person, die sich entschlossen hat, eine verletzte, ihr zugelaufene Katze gesund zu pflegen, steht bei der anschließenden tierärztlichen Behandlung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie beim Festhalten des Tieres in die Hand gebissen wird.**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.06.2011 – L 3 U 11/08 –  
Bestätigung des Urteils des SG Lüneburg vom 15.11.2007 – S 2 U 93/03 –  
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 32/11 R – wird berichtet

Das LSG hat vorliegend Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII verneint. Die durch den Biss der Katze in die Hand Verletzte (V.) habe daher keinen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII erlitten.

Das Festhalten der der V zugelaufenen Katze am Unfalltag stellt sich nach Auffassung des LSG objektiv als eine dem eigenen Unternehmen (Pflege des Tieres / vgl. dazu Rz. 28) dienende Verrichtung dar. V habe sowohl vor als auch während der tierärztlichen Behandlung ähnlich wie eine Halterin des Tieres (Rz. 26, 27) agiert; ihre Handlungstendenz (Rz. 24) sei objektiv darauf ausgerichtet gewesen, eine Gesundung des Tieres zu ermöglichen. Da eine Mithilfe der V bei der tierärztlichen Behandlung objektiv auch nicht erforderlich gewesen sei (Rz. 29), seien Anhaltspunkte dafür, dass V am Unfalltag wie eine assistierende Tierarzhelferin und damit im Ergebnis fremdwirtschaftlich tätig geworden wäre, nicht ersichtlich.

Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen und auch eingelegt.

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat mit **Urteil vom 29.06.2011 – L 3 U 11/08 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (AU).

2

Die Beigeladene suchte am 14. November 2001 mit einer verletzten und ihr zugelaufenen Katze die Tierärztin und Klägerin zu 2. auf, um das Tier behandeln zu lassen. Nach den Angaben der Beigeladenen forderte die Klägerin zu 2. sie zu Beginn der Behandlung auf, die Katze festzuhalten, damit ihr eine Narkosespritze verabreicht werden konnte. Das Tier biss dabei der Beigeladenen in die linke Hand, die infolgedessen eine Blutvergiftung erlitt.

3

Die Klägerin zu 1. lehnte als Haftpflichtversicherer der Klägerin zu 2. eine Regulierung der von der Beigeladenen aufgrund des Katzenbisses geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche unter Hinweis auf den Haftungsausschluss in § 104 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) ab. Bei dem Ereignis vom 14. November 2001 handele es sich um einen AU.

4

Die Beklagte als zuständiger Unfallversicherungsträger lehnte demgegenüber die Anerkennung des Ereignisses als AU ab. Die Beigeladene sei zum Unfallzeitpunkt als Tierhalter der ihr zugelaufenen Katze im eigenen Interesse tätig geworden, so dass ihre Mithilfe

in der Tierarztpraxis der Klägerin zu 2. nicht im Rahmen einer Wie-Beschäftigung iS von § 2 Abs 2 SGB VII erfolgt sei (Bescheid vom 16. September 2002). Der hiergegen von der Beigeladenen und der Klägerin zu 2. eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. April 2003).

5

Die Klägerinnen zu 1. und 2. haben am 26. Mai 2003 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Lüneburg erhoben und zur Begründung vorgetragen, die Beigeladene sei hier - wie sich aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 7. Juni 1990 (Az: 8 U 89/89) ergebe - als Tierhalterin im Interesse der Tierarztpraxis tätig geworden und als eine Wie-Beschäftigte einzustufen. Bei dem Ereignis vom 14. November 2001 handele es sich daher um einen AU.

6

Das SG hat mit Urteil vom 15. November 2007 die Klage abgewiesen. Die Beigeladene habe zum Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil sie bei der tierärztlichen Behandlung der ihr zugelaufenen Katze eine eigene Angelegenheit wahrgenommen habe. Immerhin führe sie selbst den Katzenbiss auf eine Nebenpflichtverletzung des tierärztlichen Behandlungsvertrags zurück. Im Übrigen sei das Festhalten des Tieres nur als eine unwesentliche Handreichung von geringer Bedeutung anzusehen, die nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz falle. Es handele sich dabei um eine Hilfestellung, wie sie im Rahmen der Kundenbeziehung zu einem Dienstleister – beispielsweise bei der Anprobe von Kleidungsstücken bei einem Schneider – typisch sei.

7

Gegen dieses Urteil (zugestellt am 17. Dezember 2007) wenden sich die Klägerinnen zu 1. und 2. mit ihren Berufungen vom 17. Januar 2008. Im Wesentlichen machen sie geltend, die Beigeladene sei zum Unfallzeitpunkt auf Anweisung und damit fremdbestimmt wie eine angestellte Praxishelferin tätig geworden. Deutlich werde dies daran, dass das "richtige" Festhalten von Haustieren zwecks Einleitung einer tierärztlichen Behandlung entsprechende Fachkenntnisse erfordere. Zudem sei nicht erkennbar, dass die Beigeladene - wie zB ein Tierhalter - ein eigenes Interesse an der Wiederherstellung der Gesundheit der Katze gehabt habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei daher die Hilfestellung der Beigeladenen bei der tierärztliche Behandlung als eine Wie-Beschäftigung und der Biss des Tieres als ein AU anzusehen.

8

Die Klägerinnen beantragen,

9

1. das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. November 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. April 2003 aufzuheben,

10

2. festzustellen, dass der von der Beigeladenen am 14. November 2001 erlittene Katzenbiss Folge eines Arbeitsunfalls ist.

11

Die Beklagte beantragt,

12

die Berufung zurückzuweisen.

13

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

14

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Ergänzend trägt sie vor, dass es auch für einen Laien ersichtlich gewesen sei, dass die ihr zugelaufene Katze eine sofortige tierärztliche Behandlung benötigt habe. Nach der Behandlung habe sie das Tier auch bei einem Tierheim abgeben wollen bzw habe versucht, den Halter des Tieres ausfindig zu machen. Beides sei ihr nicht gelungen; mittlerweile sei sie daher selbst Halterin des Tieres.

15

Der Senat hat die Klägerin zu 2. und die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2011 zu den Einzelheiten des Vorfalls vom 14. November 2001 angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

16

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

17

Die Berufungen der Klägerinnen sind zulässig, aber unbegründet. Das SG hat die erhobenen Klagen zu Recht abgewiesen.

18

1. Die statthafte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§§ 54 Abs 1 Satz 1, 55 Abs 1 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) der Klägerin zu 1. ist bereits unzulässig, weil diese durch die angefochtenen Verwaltungsakte nicht beschwert ist. Nach § 109 SGB VII können zwar nicht nur der (Unfall-)Verletzte, sondern - unter bestimmten Voraussetzungen - auch Dritte auf sie übergegangene Ansprüche des Verletzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger geltend machen. Eine (analoge) Anwendung dieser Vorschrift kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aber nur für Kfz-Haftpflichtversicherer in Betracht, die nach den Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes von dem durch einen Unfall Verletzten direkt in Anspruch genommen werden können und ggf gemeinsam mit dem Unfallverursacher als Gesamtschuldner haften (vgl hierzu BSG, Urteil vom 1. Juli 1997 - 2 RU 26/96 - ergangen zur Vorgängervorschrift § 639 Reichsversicherungsordnung <RVO>). Eine vergleichbare Stellung kommt privaten Haftpflichtversicherungen wie der Klägerin zu 1. aber nicht zu, weil diese allein durch den Schädiger in Anspruch genommen werden können, ohne dass die damit befassten Zivilgerichte an unanfechtbare Entschei-

dungen über das (Nicht-)Vorliegen eines AU gebunden wären (vgl hierzu BSG, Urteil vom 13. August 2002 - B 2 U 33/01 R – juris).

19

2. Die statthafte und im Übrigen zulässige Anfechtungs- und Feststellungsklage der Klägerin zu 2. kann hingegen in der Sache keinen Erfolg haben. Die Beigeladene hat nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, als ihr am 14. November 2001 eine zugelaufene Katze während einer tierärztlichen Behandlung in die Hand gebissen hat.

20

a) Gegenstand des Berufungsverfahrens ist insoweit der von der beklagten Berufsgenossenschaft gegenüber der Beigeladenen erlassene Ablehnungsbescheid vom 16. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. April 2003. Die Beklagte lehnt in den Bescheiden die Anerkennung des Unfallereignisses vom 14. November 2001 als AU ab. Die Prozessführungsbefugnis der Klägerin zu 2. hierzu ergibt sich aus § 109 SGB VII, wonach anstatt des Berechtigten (hier: die Beigeladene) auch Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII - auf vorsätzliches Handeln - beschränkt ist, Feststellungen nach § 108 SGB VII beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem SGG betreiben können, wenn Versicherte, ihre Angehörigen oder Hinterbliebene Schadensersatzanforderungen gegen sie erheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor; die Beigeladene nimmt die Klägerin zu 2. wegen der tierärztlichen Behandlung am Unfalltag auf Schadensersatz in Anspruch.

21

b) Der Biss der Katze in die Hand der Beigeladenen ist aber - hiervon geht die Beklagte zutreffend aus - kein AU gewesen.

22

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs 1 S 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Bei der vorliegend zum Unfall führenden Tätigkeit der Beigeladenen (das Festhalten einer Katze während einer tierärztlichen Behandlung) stand diese nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Insbesondere bestand bei dieser Tätigkeit kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs 2 S 1 SGB VII.

23

Nach dieser Vorschrift sind Personen versichert, die wie nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Versicherte tätig werden. Hierdurch soll aus sozialpolitischen und rechtssystematischen Gründen der Versicherungsschutz auf Tätigkeiten erstreckt werden, die zwar nicht sämtliche Merkmale eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (stRspr; vgl hierzu ua BSG, Urteil vom 31. Mai 2005 – B 2 U 35/04 R = SozR 4-2700 § 2 Nr 5).

24

Allerdings wird nicht jede Tätigkeit, die einem fremden Unternehmen objektiv nützlich und ihrer Art nach sonst üblicherweise dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, beschäftigtenähnlich verrichtet. Zur Abgrenzung kommt nach der Rechtsprechung des BSG der mit dem – objektiv arbeitnehmerähnlichen – Verhalten verbundenen Handlungstendenz, die vom bloßen Motiv für das Tätigwerden zu unterscheiden ist (vgl hierzu BSG, Urteil vom 5. März 2002 – B 2 U 9/01 R – juris), eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Verfolgt eine Person mit einem Verhalten, das ansonsten einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnelt, in Wirklichkeit wesentlich allein eigene Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern wie ein Unternehmer eigenwirtschaftlich tätig und steht daher auch nicht nach § 2 Abs 2 SGB VII wie ein nach Abs 1 Nr 1 dieser Vorschrift Tätiger unter Versicherungsschutz (vgl hierzu BSG, Urteil vom 5. Juli 2005 – B 2 U 22/04 R = SozR 4-2700 § 2 Nr 6, mwN).

25

3. Nach diesen Maßgaben hat die Beigeladene am Unfalltag keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit verrichtet. Das Festhalten der ihr zugelaufenen Katze während einer tierärztlichen Behandlung ist vielmehr als eine eigenen Zwecken dienende und damit unternehmerähnliche Tätigkeit anzusehen.

26

a) Die sozial- und zivilgerichtliche Rechtsprechung ist zu der Frage, ob ein Tierhalter (iS von § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <BGB>) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, der einen Tierarzt bei der Behandlung seines Tieres unterstützt, uneinheitlich (dagegen ua Landessozialgericht <LSG> Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. März 1990 – L 3 U 104/89 – juris; dafür ua Oberlandesgericht <OLG> Oldenburg, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 12 U 105/01 - juris mwN). Unterschiedlich wird dabei bewertet, inwieweit die Eigenschaft als Tierhalter als ein hinreichend nachvollziehbarer Anknüpfungspunkt für eine objektiv (eigenwirtschaftliche) Handlungstendenz herangezogen werden kann. Für eine Anbindung an die Haltereigenschaft spricht, dass die tiergerechte Pflege und Betreuung eines in Obhut genommenen Tieres zum Aufgabenkreis des Tierhalters zählt. Eine möglichst komplikationslose und stressfreie tierärztliche Behandlung steht daher erkennbar in dessen unmittelbaren Interesse, so dass eine ggf erforderliche Aufgabenerfüllung für den Tierarzt regelmäßig nur einen Nebenzweck für die Mithilfe darstellen dürfte. Vor diesem Hintergrund hat das BSG in strukturell vergleichbaren Fällen ebenfalls aus den Besitz- und Eigentumsverhältnissen auf die sich daraus ergebende objektive Handlungstendenz rückgeschlossen (vgl zur Handlungstendenz eines mithelfenden Eigenbauherrn BSG, Urteil vom 24. März 1998 – B 2 U 21/97 R – juris mwN).

27

b) Diese Rechtsprechung lässt sich auf das hier anhängige Berufungsverfahren aber nicht ohne Weiteres übertragen. Hintergrund ist, dass derjenige, dem ein Tier zuläuft, (noch) nicht als Halter desselben anzusehen ist, wenn der Besitz bzw die Sachherrschaft daran nur vorläufig und nicht auf Dauer begründet wird (vgl hierzu OLG Hamm, Urteil vom 30. April 1992 – 9 U 39/92 – juris; Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage 2011, § 833 Rn 10 bis 12 mwN). Dies ist hier der Fall, wie sich aus den Ausführungen der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2011 ergibt. Danach hat die Beigeladene sogar noch nach der tierärztlichen Behandlung durch Nachfragen, Suchan-

zeigen und dem Aushängen von Zetteln versucht, den Eigentümer der Katze ausfindig zu machen. Sie kann daher - entgegen der Auffassung der Beklagten - zum Zeitpunkt des hier maßgeblichen Vorfalls nicht als Halterin der ihr zugelaufenen Katze angesehen werden. Entsprechend ist es auch nicht möglich, aus der (damals noch fehlenden) Haltereigenschaft eine eigenwirtschaftliche Handlungstendenz während der tierärztlichen Behandlung abzuleiten.

28

c) Dennoch geht der Senat vorliegend von einer unternehmerähnlichen Handlungstendenz zum Unfallzeitpunkt aus. Die Beigeladene hat nämlich in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt, dass sie bereits am Abend vor der tierärztlichen Behandlung mit ihrem Ehemann vereinbart hatte, die ihr zugelaufene Katze im Anschluss gesund zu pflegen. Nach außen hin manifestiert und damit objektiviert wird dies dadurch, dass die Beigeladene bei der Klägerin zu 2. neben der Schmerzbehandlung auch eine Kastration des Tieres in Auftrag gegeben hat. Die Beigeladene hat demnach schon vor dem Unfallzeitpunkt die Pflege der Katze (ähnlich wie eine Tierhalterin) als eine eigene Angelegenheit angesehen, die sich ausdrücklich auch auf eine tierärztliche Behandlung durch die Klägerin zu 2. bezogen hat. Mit dem Festhalten der Katze während der Behandlung hat die Beigeladene demnach ein Geschäft besorgt, das in ihren Bereich gehört und ihrem Unternehmen (Pflege des Tieres) gedient hat.

29

Dieser unternehmerähnlichen Stellung der Beigeladenen kommt vorliegend für die Abgrenzung zwischen einer eigen- und einer fremdwirtschaftlichen Handlungstendenz zum Unfallzeitpunkt auch eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Deutlich wird dies daran, dass eine Mithilfe der Beigeladenen bei der hier maßgeblichen tierärztlichen Behandlung weder allgemein noch im konkreten Fall erforderlich gewesen ist. Hierzu hat die Klägerin zu 2. auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie in ihrer Praxis keine Tierarzhelferin beschäftigt und die Tiere allein behandelt. Unruhige Tiere, wie beispielsweise Wildkatzen, werden in einen Fixierkorb verbracht. Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass die Katze am Unfalltag eine besondere Unruhe gezeigt hat, die eine tierärztliche Behandlung in fixierter Haltung und insbesondere ein Eingreifen der Beigeladenen erforderlich gemacht hätte. Die Beigeladene hat zwar angegeben, die Katze sei unruhig gewesen und habe vom Tisch wieder herunter gewollt, so dass sie habe fixiert werden müssen. Die Klägerin zu 2. selbst hat aber ausgesagt, die Katze sei ruhig gewesen bzw sie habe die Katze nicht unruhig gefunden. Auch die Angabe der Beigeladenen, nach ihrer Erinnerung habe die Tierärztin sie gebeten, die Katze festzuhalten, konnte diese nicht bestätigen. Da Zeugen bei dem hier umstrittenen Vorgang nicht anwesend waren, können weiter gehende Ermittlungen nicht durchgeführt werden; die sich daraus ergebende Unaufklärbarkeit geht zu Lasten der Klägerin zu 2. Vor diesem Hintergrund ist zum einen nicht erkennbar, inwiefern die Beigeladene zum Unfallzeitpunkt überhaupt eine beschäftigtenähnliche Tätigkeit in der Tierarztpraxis der Klägerin zu 2. ausgeübt haben soll. Daneben kann - mangels Erforderlichkeit - die Unterstützung der tierärztlichen Behandlung allenfalls als ein Nebenzweck für die Mithilfe der Beigeladenen angesehen werden.

30

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände stellt sich damit das Festhalten der der Beigeladenen zugelaufenen Katze am Unfalltag objektiv als eine dem eigenen Unternehmen (Pflege des Tieres) dienende Verrichtung dar. Die Beigeladene hat sowohl vor als auch während der tierärztlichen Behandlung ähnlich wie eine Halterin des Tieres agiert; ihre

Handlungstendenz ist objektiv darauf ausgerichtet gewesen, eine Gesundung des Tieres zu ermöglichen. Da eine Mithilfe der Beigeladenen bei der tierärztlichen Behandlung objektiv auch nicht erforderlich gewesen ist, sind Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene am Unfalltag wie eine assistierende Tierärzthelferin und damit im Ergebnis fremdwirtschaftlich tätig geworden wäre, nicht ersichtlich.

31

4. Abschließend weist der Senat darauf hin, dass vorliegend ein Unfallversicherungsschutz der Beigeladenen als Nothelferin iS von § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII ebenfalls nicht in Betracht kommt. Insbesondere kann die Mithilfe der Beigeladenen bei der tierärztlichen Behandlung der Klägerin zu 2. nicht (mehr) als "Hilfeleistung bei einem Unglücksfall" iS der Vorschrift angesehen werden, weil im Zeitpunkt der Behandlung die Schädigung bzw Verletzung des Tieres und damit der Unglücksfall bereits abgeschlossen gewesen ist (vgl zu dem strukturell gleichgelagerten Fall der Hilfestellung in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis bei der ärztlichen Behandlung eines unruhigen verletzten Kindes BSG, Urteil vom 30. August 1984 – 2 RU 42/83 = BSGE 57, 134 = SozR 2200 § 539 Nr 103).

32

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 154 Abs 1 und 3, 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wobei der Senat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aus Billigkeitsgründen als erstattungsfähig ansieht.

33

Eine Kostenprivilegierung der Klägerinnen nach § 183 SGG kommt vorliegend nicht in Betracht, weil die von ihnen in der Sache geltend gemachte Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff SGB VII nicht als Sozialleistung (vgl zu diesem Begriff Groß in: Lütke <Hrsg>, SGG, 3. Aufl 2009, § 183 Rn 5 mwN) an die Unternehmer als Leistungsempfänger angesehen werden kann. Nach § 104 Abs 3 SGG tritt der Unfallversicherungsschutz an die Stelle zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, soweit die "nach Gesetz oder Satzung" Berechtigten Leistungen infolge eines Versicherungsfalls erhalten. Daher können Unternehmer, die sich – wie hier – auf eine solche Haftungsbeschränkung berufen, am sozialgerichtlichen Verfahren nicht selbst als Versicherte oder Leistungsempfänger iS von § 183 S 1 SGG beteiligt sein (aA offenbar LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. September 2008 – L 31 U 467/08 – juris).

34

Abschließend hat der Senat bei seiner Kostenentscheidung beide Rechtszüge berücksichtigt, da sich im Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius nicht auf den (insoweit unzutreffenden) Kostentenor der Vorinstanz bezieht (vgl hierzu Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9 Aufl 2008, § 193 Rn 16).

35

6. Die Revision wird gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen, da der Senat der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung beimisst.

36

7. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm den §§ 47 Abs 1 S 1, 52 Abs 1 und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht in der Höhe dem von der Beigeladenen geltend gemachten Schadensersatzanspruch zuzüglich weiterer

---

(bislang unbezifferter) Schadenersatzpositionen, für die der Senat mangels hinreichender Anhaltspunkte jeweils den Regelstreitwert von 5000,- Euro zugrunde gelegt hat.